

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird bestraft mit Geldstrafe in Höhe bis zu 5000,— RM oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

Auch kann auf Beschlagnahme und entschädigungslose Einziehung des Mineralöls erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung wird erlassen auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (46) 82 vom 4. Februar 1946 und tritt am Tage nach der Ver-

öffentlichung im „Verordnungsblatt der Stadt Berlin“ in Kraft.

Berlin, den 30. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abt. für Verkehr

Kraft

## Sozialwesen

### Anordnung

#### über Rentenzahlung der Versicherungsanstalt Berlin

Auf Grund der Befehle der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. September 1945 — BK/O (45) 130 — und vom 15. März 1946 — BK/O (46) 131 — sowie der Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin über den Wiederaufbau der Sozialversicherung vom 14. Juli 1945 wird bis zum Erlaß weiterer Anordnungen der Alliierten Kommandantur vorläufig folgendes bestimmt:

1. Die Versicherungsanstalt Berlin übernimmt die Gewährung von Renten an Erwerbsunfähige vom 1. Mai 1946 an auf Grund der Vorschriften der bisherigen Rentenversicherung.
2. An Personen, die unter Bestimmung Nr. 1 Teil I zur Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin über Entnazifizierung der Ämter und Betriebe vom 26. Februar 1946 — BK/O (46) 101a — fallen, werden Renten nicht gewährt.

Das Gleiche gilt für die auf Grund der Bestimmung Ny. 1 Teil II dieser Anordnung entlassenen Personen, solange sie nicht entnazifiziert sind.

3. Durchführungsbestimmungen erläßt die Versicherungsanstalt Berlin.

Berlin, den 28. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Sozialwesen

G e s c h k e

#### Beiträge zur Versicherungsanstalt Berlin

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur vom 26. September 1945 — BK/O (45) 130 — und der Anordnung des Magistrats vom 14. Juli 1945 über den Wiederaufbau der Sozialversicherung wird hiermit folgendes bestimmt:

1. übersteigt der Bruttoarbeitsverdienst eines Beschäftigten monatlich 600 RM, so wird der Beitrag des Arbeitnehmers und des Unternehmers von einem Monatsverdienst von 600 RM erhoben.
2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft. Durchführungsbestimmungen erläßt die Versicherungsanstalt Berlin.

Berlin, den 30. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Sozialwesen

G e s c h k e

## Arbeit

#### Bekanntmachung zur Anordnung Nr. 26 des Kontrollrates über die Regelung der Arbeitszeit

1.

Durch die Anordnung Nr. 26 des Kontrollrates vom 26. Januar 1946 wurde die Wiedereinführung des Achtsturentages bzw. der 48-Stunden-Woche verfügt. Bestehende Gesetze, Befehle oder Bestimmungen, die mit dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen, sollen weiterhin in Kraft bleiben. Demgemäß sind für die Durchführung des Achtsturentages und der 48-Stunden-Woche die bisherigen einschlägigen deutschen Vorschriften maßgebend.

Soweit in diesen Vorschriften besondere Aufgaben und Befugnisse dem Reichsarbeitsminister und den höheren Verwaltungsbehörden vorbehalten sind, tritt an deren Stelle der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung

für Arbeit. Die Befugnisse des Gewerbeaufsichtsamtes werden durch das Hauptamt für Arbeitsschutz in der Abteilung für Arbeit wahrgenommen.

2.

Grundsätzlich maßgebend ist demnach die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl I S. 447) einschl. der Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl I S. 1799) mit folgenden Änderungen:

- a) An die Stelle der Tarifordnung (§ 7) tritt der Tarifvertrag. Tarifverträge, die die Gewerkschaften mit den Arbeitgebern über eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit beschließen, bedürfen der Genehmigung der Abteilung für Arbeit.

Die in Tarifordnungen getroffenen Arbeitszeitregelungen bleiben, solange die Tarifordnungen weiter gelten, in Kraft.